

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren



Die Gemeinde Teunz erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören und
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht
- (5) Werden Einsätze nach Art. 7 a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und Sicherheitswachen durch die gemeindlichen Feuerwehren bei kirchlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen von Vereinen aus dem Gebiet der Gemeinde Teunz durchgeführt, wird von der Erhebung eines Aufwendungsersatzes abgesehen.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeind- licher Feuerwehren



§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Teunz vom 21.12.2001, geändert mit Satzung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Oberviechtach, den 06.08.2019
Gemeinde Teunz

Eckl
Erster Bürgermeister



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeind- licher Feuerwehren



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Mehrzweckanhänger	15 Jahren	1,10 €
Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17 €
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	20 Jahren	1,79 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,57 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	6,10 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	25 Jahren	7,94 €

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren



2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für	Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Mehrzweckanhänger	12,80 €
Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	35,82 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	143,15 €

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeind- licher Feuerwehren



3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	
ein Atemschutzgerät mit Maske zzgl. Flaschenfüllung	30,00 €
einen Spreitzer und Schneidgerät mit Motorpumpenaggregat	30,00 €
einen Wassersauger	30,00 €
einen Mehrzweckzug MZ16	30,00 €
ein Löschnagelset Fog Nail	30,00 €
eine Schmutzwasserpumpe Mini Chiemsee	30,00 €
Rettungsplattform (Lkw, Eisenbahn)	30,00 €
ein Abstützsysteem Stab Fast	30,00 €
eine Rettungssäge	30,00 €
einen Wasserwerfer mobil / oszillierend	30,00 €
ein Beleuchtungsgerät	25,00 €
einen Verkehrssicherungssatz (Orts-, Kreis-, Staats-, Bundesstraße)	25,00 €
ein Stromgenerator	24,00 €
eine Tauchpumpe	15,00 €
eine Tragkraftspritze	48,00 €
einen Mehrzwecksauger	20,00 €
ein Brennschneidgerät	45,00 €
einen Lüfter / ein Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €
Ölsperren zzgl. Reinigung	20,00 €
eine Wärmebildkamera	25,00 €
eine Motorkettensäge	20,00 €
Elektrogeräte (wie z. B. Winkelschleifer, Bohrmaschine, Akkuschauber, Säbelsäge, usw.)	10,00 €
Zusatzgeräte zu den Elektrogeräten	10,00 €
Halogenscheinwerfer, Handscheinwerfer	5,00 €
Feuerlöscher bis 6 kg zzgl. Wiederbefüllung	2,00 €
Feuerlöscher über 6 kg zzgl. Wiederbefüllung	3,00 €

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren



Für folgende Gerätschaften wird der Aufwand pauschal pro Einsatz berechnet:

Gerät	Füllung	Pauschal
Werkzeugsatz Türöffnung mit Zubehör		50,00 €
Werkzeugsatz Kaminkehrer		20,00 €
Heumesssonde Digital Neu		20,00 €
Hebekissensatz mit Steuerorgan und Druckflasche	zzgl.	30,00 €
Sprungretter		100,00 €
CO 2 Löscher	zzgl.	10,00 €
High Press Schaumlöscher	zzgl.	10,00 €
Schleifkorbtrage		20,00 €
Filter für Atemschutzmaske		40,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG):

13,70 €

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.